

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren

vom 21.07.2008, in Kraft getreten am 03.08.2008, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.04.2011, in Kraft getreten am 17.04.2011:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005, des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2004 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Hohenlohe folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Im Gebiet des Zweckverbands Gewerbepark Hohenlohe werden für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch Parkscheinautomaten als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht wird auf Werktage von Montag bis Samstag von 08.00 – 18.00 Uhr beschränkt.

§ 2 Parkgebühren und Parkdauer

(1) Die Gebühren für das Parken betragen:

0,50 € für die 1. Stunde, je 0,10 € je weitere 12 Minuten (Mindestgebühr 0,50 €)
bei einer Parkdauer von mehr als vier Stunden: 2,00 € pro Tag

Ein dementsprechender Parkschein ist am Parkscheinautomat zu lösen und gut sichtbar im Fahrzeug aufzulegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Berufstätige, Auszubildende sowie Schüler und Studenten, die mit der Deutschen Bahn zu ihrer Arbeits-/Ausbildungsstelle bzw. Schule/ Hoch-/ Fachhochschule und dergleichen pendeln, einen Parkschein für 3, 6 oder 12 Monate beantragen.

Hierzu ist beim Zweckverband Gewerbepark Hohenlohe ein formloser Antrag zu stellen, dem entsprechende Berechtigungsnachweise beizufügen sind.

Die Gebühren für das Parken betragen:

Parkschein für	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Erwerbstätige	90,00 €	160,00 €	300,00 €
Schüler/Studenten/ Auszubildende	45,00 €	80,00 €	150,00 €

Die Parkscheine werden fahrzeugbezogen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie sind im Fahrzeug gut sichtbar aufzulegen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.